

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Protokollauszug

12. Juli 2023

Beschluss: KR 2023-371; Geschäft-
/Dossier: 2023-164; Aktenplan: 1.8.1
IDG-Status: öffentlich; Ref: STG
Publikation: integral

**Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten: Pfarrstellenzuteilung 2024-2028
gemäss Art. 117 Abs. 4 (Phase 2)**

Ausgangslage

Ausgehend vom mittleren Quorum von 1'550 Mitgliedern stehen für die Amtsperiode 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer insgesamt 249.1 Vollzeitstellen zur Verfügung. In Phase 1 der rein rechnerischen Zuteilung gemäss Art. 117 Abs. 1–3 der Kirchenordnung der evangelisch-reformierten Landeskirche vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) wurden davon 22'900 Pfarrstellenprozent benötigt (Beschlüsse des Kirchenrates vom 19. April 2023).

In Phase 2 verfügt der Kirchenrat über die Möglichkeit, den Kirchgemeinden weitere Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zuzuteilen. Mit Beschluss vom 8. Mai 2019 legte der Kirchenrat das für die Gesuchstellung massgebende Verfahren fest. Dieses orientiert sich an § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402). An diesem Verfahren ist festzuhalten.

Ende April 2023 informierte der Kirchenrat die Kirchgemeinden über das Verfahren der Gesuchstellung und über die erforderlichen Unterlagen. Die Kirchenpflegen haben in einem Gesuch um Zuteilung von weiteren Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO beizubringen (alternativ oder kumulativ):

- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde diese Pfarrstellenprozente zur Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form im Rahmen eines nachhaltigen Gemeindeaufbaus nach lebensweltlichen Gesichtspunkten und mit überprüfbaren Ergebnissen verwendet,
- eine Darlegung, dass die Kirchgemeinde eines oder mehrere Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus mit überprüfbaren Ergebnissen und Ausstrahlung über die Kirchgemeinde hinaus verfolgt,
- eine Darlegung, dass sich die Zuteilung weiterer Stellenprozente aufgrund aussergewöhnlicher Verhältnisse in der Kirchgemeinde oder aus zwingenden Gründen aufdrängt,
- eine Darlegung, dass bezüglich einer Pfarrperson ein Härtefall vorliegt,
- den Nachweis, dass die Kirchgemeinde in einem angemessenen Umfang Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck erbringt und hierfür einen Schwerpunkt im Gemeindeaufbau bildet.

Zudem sind einem Gesuch beizulegen:

- eine Stellungnahme des Pfarrkonvents und des Gemeindegremiums,
- soweit erforderlich die Beschlüsse der Kirchgemeinde betreffend die Übernahme der Leistungen im Zusammenhang mit der Wohnsitzpflicht sowie der Amtswohnung und den Amtsräumen gemäss Art. 122 und 247 KO,
- eine Aufstellung über die Anzahl und die Stellenpensen der Angestellten im kirchenmusikalischen, diakonischen und katechetischen Dienst der Kirchgemeinde.

Mit Beschluss KR 2023-170 vom 19. April 2023 wurden der Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten 60 Pfarrstellenprozent für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer gemäss Art. 117 Abs. 1–3 KO zugeteilt. Sie reichte ein Gesuch betreffend die Zuteilung von 40 weiteren Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO ein.

Beurteilung des Gesuchs

Das Gesuch erfüllt die Kriterien, die zur Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente gemäss Art. 117 Abs. 4 KO angewendet werden, wie folgt:

Kriterium	Erfüllung
Entwicklung eines kirchlichen Ortes oder einer neuen kirchlichen Form	Nein
Projekte im Rahmen eines besonders nachhaltigen Gemeindeaufbaus	Nein
besonderer Verhältnisse in der pfarramtlichen Tätigkeit	Ja
Härtefall für eine Pfarrperson	Nein
Eigenleistungen nachweisbar für den geltend gemachten Zweck	Nein

Erwägungen des Kirchenrates

Für die laufende Amtsdauer wurden der Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten insgesamt 100 Pfarrstellenprozent zugeteilt, wovon 20 Prozent gemäss Art. 117 Abs. 3 KO zur Vermeidung einer Schlechterstellung der neuen Kirchgemeinde aufgrund eines Zusammenschlusses. Für die Amtsdauer 2024–2028 stehen der Kirchgemeinde gemäss Mitgliederbestand 60 Stellenprozent zu. Der Kirchenrat erachtet einen relativen Rückgang im Pfarrstellenetat um 30 Prozent oder mehr als besonderes Verhältnis im Pfarramt gemäss Art. 117 Abs. 4 KO, das mit weiteren Pfarrstellenprozente kompensiert wird. Mit den rechnerisch zugeteilten 60 Stellenprozent liegt die Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten etwas mehr als 10 Prozent unter dieser Marke. Der Kirchenrat teilt der Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten daher 20 weitere Pfarrstellenprozent zu. Damit verfügt die Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten über insgesamt 80 Stellenprozent, und der relative Rückgang liegt gegenüber dem aktuellen Stellenetat von 100 Stellenprozent unter 30 Prozent.

Dem Kirchenrat ist es darüber hinaus nicht möglich, dem Gesuch der Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten zu entsprechen. Denn die im Gesuch formulierten Gründe erfüllen keines der weiteren Kriterien, die der Kirchenrat für die Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente anwendet.

Für die Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten ist es sinnvoll, weiter auf den Zusammenschluss mit der Kirchgemeinde Wädenswil hinzuarbeiten. Neuere Erfahrungen mit Zusammenschlussprojekten haben gezeigt, dass ein Zusammenschluss auch unkompliziert und relativ schnell – mit wenig zeitlichen Ressourcen – angepackt werden kann. Mit einem Zusammenschlussprojekt wäre ein Kriterium für die Zuteilung zusätzlicher Pfarrstellenprozente im Laufe der Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer erfüllt. Sobald ein formeller Zusammenschlussprozess beschlossen ist, indem die Kirchgemeindeversammlungen der beiden Kirchgemeinden einen Auftrag erteilen, kann die Kirchenpflege gemäss § 55 der Verordnung über das Pfarramt in der Landeskirche (PfrVO; LS 181.402) in Verbindung mit Art. 117 Abs. 4 KO jederzeit ein Gesuch auf Zuteilung von Pfarrstellenprozente stellen. Die Abteilung Kirchenentwicklung der Gesamtkirchlichen Dienste unterstützt die Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten in Fragen des weiteren Vorgehens gerne.

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten werden für die Amtsdauer 2024–2028 der Pfarrerinnen und Pfarrer 20 Pfarrstellenprozent gemäss Art. 117 Abs. 4 KO zugeteilt.
2. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Kirchenrat des Kantons Zürich, via E-Mail: kirchenrat@zhref.ch, schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
3. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Schönenberg-Hütten, Manfred Geiger, Präsident der Kirchenpflege, via E-Mail: manfred-geiger@outlook.com.
 - Bezirkskirchenpflege Horgen, Max Walter, Präsident, via E-Mail: max.walter@zhref.ch.
 - Pfr. Christian Frei, Dekan des Pfarrkapitels Horgen, via E-Mail: christian.frei@zhref.ch.

Für richtigen Auszug



Arnold Schudel
Kirchenratskanzlei